Haushaltsaussprache beendet

Dresden, 21. März. In der gestrigen Vollsitzung des Landtages wurde die Aussprache über den Staatshaushaltsplan fortgesetzt.

Abg. Dr. **Dehne** (Dem.) zollte dem Finanzminister die Anerkennung, daß er umfassende Sparmaßnahmen durchgesetzt habe. Die grenzenlose Bewilligungsfreundlichkeit im Hause müsse aufhören. Der Redner ging sodann auf einzelne Kapitel näher ein und suchte nachzuweisen, daß die Einsparungen nicht überall durchgeführt werden könnten und daß das Gleichgewicht des Etats eine Fiktion sei.

Finanzminister Dr. **Weber** erwiderte, leider habe der Vorredner nicht gesagt, wie es anders gemacht werden solle. Ein balancierter Etat werde keinesfalls die Wirkung haben, daß man im Reiche glaube, die Länder brauchten nichts mehr. Man habe durchaus nicht nur auf der Ausgabenseite, sondern vor allem auch auf der Einnahmenseite äußerst vorsichtig die Posten eingesetzt.

Abg. **Dobbert** (Soz.) wandte sich gegen die Etatabstriche in den Sozial- und Schulkapiteln. Der Haushalt sei beeinflußt von dem Gesicht, das die Wirtschaftspartei der heutigen Wirtschaft geben wolle.

Als der Kommunist **Sindermann** das Wort ergriff, gähnte der Saal mit leeren Bänken. Nur der Abg. Kunath war nebst den Kommunisten anwesend. Auch die Regierung saß pflichtgetreu auf ihren Bänken.

Abg. **Lippe** (DVP.) kennzeichnete die Wirtschaftskrise im Rahmen seiner Ausführungen über den Etat.

Ministerpräsident **Bünger** erklärte, man könne ohne einen balancierenden Etat nicht mehr auskommen. Er ging dann auf die Einführung des Probejahres für die akademisch gebildeten Lehrer ein und betonte, daß die Rechtslage der Verordnung vorher genau geprüft worden sei. Die erhobenen Einwendungen seien nicht gerechtfertigt. Hierdurch würde eine fühlbare Erleichterung herbeigeführt werden. Auch der Numerusclausus bei den pädagogischen Instituten sei mit Rücksicht auf den Etat notwendig geworden. Der Minister kündigte dann einen Plan über die Ausgestaltung des Schulwesens an.

Abg. **Hentschel** (Wpt.) verteidigte den Etat und den Finanzminister, in dem er in sarkastischer Weise die Einwendungen der Vorredner behandelte. Abg. **Mack** (Volksrechtspartei) bezweifelte die Durchführung des scheinbar balancierenden Etats. Abg. **Kunz** (Nationalf.) bezeichnete die Balancierung als eine Täuschung. Es sei an den falschen Stellen gespart worden.

Abg. Held (Altsoz.) setzte sich für die Große Koalition ein und meinte, daß Neuwahlen die Gegensätze nur verdichten würden. Wenn keine Regierung auf breiter Grundlage gebildet würde, werde jedenfalls die Reichsregierung eingreifen. Ministerpräsident Bünger wies die Aeußerungen Helds zurück. Auch Innenminister Richter und Justizminister Dr. Mansfeld beschäftigten sich mit Helds Ausführungen.

Dann wurde die Aussprache geschlossen und man vertagte sich auf den 25. März. Auf der Tagesordnung steht der kommunistische Auflösungsantrag und die Neuwahl des Ministerpräsidenten.

Landesausschuß des Sächsischen Handwerks

Dresden, 21. März. In der unter dem Vorsitz des Obermeisters Kuntzsch abgehaltenen 11. Mitgliederversammlung des Landesausschusses des sächsischen Handwerks erstattete Syndikus Dr. Kunze den Tätigkeitsbericht für 1929—30, und führte zur allgemeinen Wirtschaftslage u. a. aus: Der chronische Geld- und Kapitalmangel drosselt die Gesamtproduktion, besonders die der Klein- und Mittelbetriebe. In der Absatzfrage liege das gegenwärtige und künftige Problem der Handwerkswirtschaft. In einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Not dürfe nicht verkannt werden, daß die Klein- und Mittelbetriebe soziologisch außerordentlich wertvoll und bei genügender Kapitalversorgung durchaus lebensfähig sind, weil sie sich in ihrer Unkostenbildung bis aufs Aeußerste einzuschränken vermögen und durch ihre Elastizität sich leicht jeder neuen Situation anpassen können.

In der anschließenden Aussprache ergriff u. a. auch der inzwischen erschienene Finanzminister Dr. Weber das Wort zu eingehenden Ausführungen über den sächsischen Haushaltsplan. Hierbei betonte er insbesondere die Notwendigkeit, zu dem System der Einteilung im Interesse der Gesundung der Staatsfinanzen zurückzukehren. Es wurde sodann eine Entschließung angenommen, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß der Landtag einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Staatshaushalt verabschiedet.

Nach Wiederwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder: Landtagsabgeordneter Obermeister Kaiser, Dresden, Baumeister Stadtrat Kretzschmar, Leipzig und Obermeister Birkner, Meißen, schloß der Vorsitzende Obermeister Kuntzsch die Tagung.

Thüringen ruft den Staatsgerichtshof an

Weimar, 21. März.

Wie im Anschluß an die gestrige Kabinettssitzung zuverlässig verlautet, wird die thüringische Regierung für den Fall, daß die Ankündigung des Reichsinnenministers, dem Lande Etatsmittel vorzuenthalten, durchgeführt werden sollte, zur Herbeiführung einer Entscheidung den Staatsgerichtshof anrufen.

Zwischenfall im Unterhaus

London, 21. März.

Während der gestrigen Unterhaussitzung, in der das Kohlengesetz beraten wurde, warf ein Mann von der Publikumstribüne ein Paket Flugblätter in den Saal unter dem Ruf: „Nieder mit dem Imperialismus, nieder mit der Arbeiterregierung". Der Ruhestörer wurde sofort aus dem Saale entfernt. Das Flugblatt verlangt die Freilassung von 31 indischen Arbeiterführern, die seit einem Jahre in Meerut gefangen gehalten werden.

Die „Europa" unterwegs nach Neuyork

Paris, 21. März.

Wie Havas aus Cherbourg berichtet, hat der deutsche Schnelldampfer „Europa" gestern nachmittag Cherbourg angelaufen. Sein Aufenthalt dauerte 65 Minuten. Um 5,20 Uhr nachmittags französischer Zeit trat der Dampfer die Weiterreise nach Neuyork an. Der Kapitän der „Europa" erklärte, er werde während dieser Reise nicht versuchen, die Rekordzeit der Ueberfahrt zu verbessern, denn es seien Stürme gemeldet.

Kerker für den Starkstrommörder

Korneuburg bei Wien, 21. März.

Das Geschworenengericht verurteilte auf Grund eines einstimmigen Spruchs den Bauerssohn Franz Neumeyer wegen dreifachen Mordes zu lebenslänglichem, schweren Kerker. Neumeyer hatte im August vorigen Jahres bei Korneuburg auf der Landstraße durch einen über den Weg gespannten Draht, der mit einer Starkstromleitung in Verbindung stand, eine Art Menschenfalle errichtet, um seinen von einem Besuch bei seiner Braut heimkehrenden Stiefbruder zu töten. Dem schrecklichen Anschlag fielen außer dem Bruder des Täters noch zwei andere Personen zum Opfer, die ahnungslos des Weges gekommen waren.

Ehetrennung im Fürstenhaus von Monaco

Paris, 21. März.

Nach dem Journal soll der Revisionsgerichtshof von Monaco, der, wie gemeldet, gestern in Paris zusammengetreten ist, um auf Grund des Schiedsspruchs Poincarés über die Frage der Trennung der Ehegemeinschaft zwischen der Erbprinzessin Charlotte von Monaco und dem Prinzen Peter zu befinden, zu dem Beschluß gekommen sein, den tatsächlichen Zustand der Trennung anzuerkennen und offiziell zu bestätigen.

Gast und Gasthaus.

Wenn man im Gasthaus an seinen Sachen Schaden erleidet.

Von Justizobersekretär Regheuser, Weimar.

Nicht selten kommt es vor, daß dem Fremden im Gasthaus Sachen verloren gehen oder beschädigt werden. Wer kommt nun für den Schaden auf?

meinen Vorschriften über Schadenersatzleistung, beson-

Das Gesetz stellt hier, abweichend von den allgemeinen Vorschriften über Schadenersatzleistung, besonders schwere Normen auf. Es hat nämlich ein Gastwirt, auch wenn ihn ein Verschulden nicht trifft, einem im Betriebe des Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Ob der Schaden von dem Gastwirt selbst, durch seine Leute oder einen Dritten verursacht worden ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. Der aufgenommene Gast ist ersatzberechtigt ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer, der eingebrachten Sachen ist oder nicht. Ist die Gastwirtschaft verpachtet, so haftet dem Gaste, von besonderer Vereinbarung abgesehen, nicht der Eigentümer, sondern der Pächter.

Ein Gastwirt unterliegt aber nur dann dieser strengen Haftung, wenn er gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt. Für Schankwirte, Speisewirte, Restaurateure, Schlafstellen- oder Zimmervermieter gelten diese Vorschriften nicht. Die Haftung des Gastwirtes beginnt mit der Aufnahme des Gastes zur Beherbergung. Eine Aufnahme liegt z. B. noch nicht vor, wenn der Wirt dem Gaste erst die freien Zimmer zeigt und inzwischen das im Hausflur niedergelegte Gepäck gestohlen wird. Eine bloße Einkehr zwecks Einnahme einer Mahlzeit oder einer Erfrischung genügt nicht, um die strenge Haftung des Gastwirts zu begründen.

Als eingebracht gelten solche Sachen, die der Gast dem Gastwirt oder den Leuten des Gastwirts, die hierzu bestellt oder nach den Umständen als bestellt anzusehen sind (z. B. dem Portier, Kellner, Hausknecht) übergeben hat; ferner solche Sachen, die der Gast an den ihm angewiesenen Platze und mangels einer Anweisung an den hierzu bestimmten Platz gebracht hat. Ein Anschlag, durch den der Wirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung, doch kann die Haftung durch Vereinbarung zwischen dem Gastwirt und dem Gast gemildert oder ausgeschlossen werden.

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nur bis zu dem Betrage von 1000 Reichsmark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

Die Haftung des Gastwirts erstreckt sich auf den angerichteten Schaden. Der geschädigte Gast hat zu beweisen, daß die von ihm eingebrachten Sachen beschädigt worden oder verloren gegangen sind und dann ihm hierdurch ein Schaden in der behaupteten Höhe erwachsen ist.

Der dem Gaste zustehende Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Gastwirt soll dadurch in die Lage gesetzt werden, die Behauptung des Gastes auf ihre Richtigkeit sofort nachzuprüfen und die Gründe des Schadens zu ermitteln. Der Anspruch erlischt, wenn die Sachen dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben waren, weil der Wirt in diesem Fall in der Lage ist, auch nach Ablauf geraumer Zeit die Angaben des Gastes nachzuprüfen.

Aerztinnen im Mittelalter.

Der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung vor 600 Jahren! — Ein berühmter Prozeß vor dem Bischofsgericht in Paris.

Professor T. F. Tout von der Universität Manchester hielt vor der Royal Institution in London einen Vortrag, in dem er sich eingehend über die Stellung der Aerztin im Mittelalter und ihren schweren Kampf um ihre Existenz verbreitete. **Die Kämpfe, die die Aerztinnen des Mittelalters führten, um ihre Anerkennung durchzusetzen, gemahnen auffällig an jene, die auch ihre Kolleginnen der Neuzeit noch vor wenigen Jahrzehnten auszufechten genötigt waren.**

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden besonders in Paris verzweifelte Anstrengungen gemacht, den Frauen die Zulassung zur ärztlichen und chirurgischen Praxis zu erkämpfen. Diese Kämpfe spiegelt anschaulich ein berühmter Prozeß wieder, der in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts vor dem Bischofsgericht in Paris geführt wurde.

Im Jahre 1322 hatte die medizinische Fakultät der Universität Paris vor dem Bischofsgericht gegen eine gewisse Domina Jacoba Felicie Klage wegen ungesetzlicher Ausübung der Praxis erhoben. Die Angeklagte war eine Deutsche und hieß wahrscheinlich Jakoba Felix. Sie war der Verletzung des Gesetzes angeklagt, das die Ausübung der ärztlichen Praxis in Paris jedem verbot, der nicht von der medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben hatte und vom Kanzler zur Ausübung des ärztlichen Berufs ermächtigt worden war. Es war erwiesen, daß die Angeklagte Tag für Tag in Paris die ärztliche Praxis ausgeübt hatte, ohne dazu gesetzlich berechtigt zu sein.

Zugegeben wurde, daß sie nicht aus Gewinnsucht gegen das Gesetz verstoßen habe, daß aber auch von wissenschaftlichem Drang nicht die Rede sein könne, daß sie vielmehr zu ihrem selbständigen Vorgehen durch die Erwägung bestimmt worden war, ein gegen ihre Geschlechtsgenossinnen bestehendes Vorurteil durch Tatsachen zu widerlegen. Jacoba Felix erschien mit einer ganzen Schar von Entlastungszeugen vor Gericht, Männer und Frauen, die bezeugten, daß die angeklagte Aerztin in Fällen, die von den approbierten Aerzten als hoffnungslos aufgegeben worden waren, wunderbare Erfolge erzielt habe.

Die Angeklagte verteidigte sich selbst energisch und forderte, daß man sich nicht an leere Formalitäten halten dürfe, daß vielmehr das Tatsachenmaterial berücksichtigt werden müsse. Das Gesetz wolle offenbar die Patienten vor Quacksalbern und Schwindlern schützen; sie könne aber durch ihre Zeugen beweisen, daß sie die ärztliche Kunst gewissenhaft und mit unzweideutigem Erfolge ausgeübt habe. Wenn sie sich nicht einem Examen unterworfen habe, so verweise sie auf die offenkundige Tatsache, daß eine Frau lieber sterbe, als daß sie sich von einem Mann prüfen lasse.

Auf alle diese Einwände hatte die Fakultät nur die einzige Antwort, daß die Angeklagte kein Latein verstehe, daß sie keinen akademischen Grad erworben habe und keine Lizenz des Kanzlers aufzuweisen vermöge. Da eine Frau weder als Advokat, noch als Zeugin bei einem Kriminalprozeß zugelassen werde, so könne ihr am allerwenigsten die Ermächtigung eingeräumt werden, ihre Patienten durch ihre Unkenntnis zu töten. Deshalb habe sich die Angeklagte der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht und müsse von dem Gericht als Mörderin bestraft werden.

Die Angeklagte wurde mit einer hohen Geldstrafe belegt und ihr die fernere Ausübung der ärztlichen Praxis untersagt.

Sie war nicht das einzige Opfer. Ihr Prozeß war vielmehr nur der Anfang einer ganzen Reihe von Strafverfolgungen gegen Frauen, die sich als Aerzte betätigten. Im Jahre 1325 appellierte die Fakultät selbst an die Autorität des Papstes mit dem Erfolg, daß dieser den Bischof von Paris anwies, alle Personen, die sich über die ordnungsmäßige Erwerbung ärztlicher Kenntnisse nicht auszuweisen vermöchten, mit aller Strenge zu behandeln. Die Verfügung wurde im Jahre 1330 erneut in Erinnerung gebracht und wenige Jahre später offiziell wiederholt.

Treue Hechte.

Gibt es Sympathie unter den Fischen? — Bemerkenswerte Beweise von Hilfsbereitschaft und Intelligenz. — Der erfinderische Dickkopf. — Kann der Fisch um Hilfe rufen? — Die blinde Forelle und ihre Führerin.

Es wurde schon von vielen Jägern und Naturforschern berichtet, daß höhere, namentlich Säugetiere ihren in Not befindlichen Gefährten beistehen. Nun hat der amerikanische Forscher E. W. Gudger viele Fälle gesammelt, die dafür sprechen, daß es auch unter den Fischen, die sonst infolge der geringen Entwicklung des Nervensystems und Denkapparates nur dürftige Zeichen von Verstand zeigen, eine ähnliche Art von Sympathie geben müsse.

Um einem verwundeten Gefährten beizuspringen, wollten große Seetiere ein Boot zwischen sich zerpressen, was ihnen aber nicht gelang. In Florida wurde mit der Leine ein gefangener Barracuda herangeholt. Da stemmten sich zwei andere dagegen, indem sie den Gefangenen von beiden Seiten umklammerten und ihn zurückhalten wollten. Man spürte deutlich den verstärkten Widerstand.

1832 fing E. Jesse einen weiblichen Hecht. Ein männliches Tier folgte ihm bis an den Rand des Wassers und ließ sich nicht von dort vertreiben. Ein anderer Autor beschreibt folgenden Fall:

Er fütterte Schildkröten im Wasser mit Gründlingen. Ein kleiner Fisch war in großer Gefahr, eben verspeist zu werden, da kam ein alter in großer Eile hinzu, deckte ihn mit seinem eigenen Körper und stieß ihn vorwärts, bis er in freierem Wasser außer Gefahr war. Marston berichtet 1879, wie er einen Dickkopf am Angelhaken gegen das Ufer heranzog, während ein anderer unruhig um ihn herumschwamm, ihm folgte und ihn zu befreien suchte. Wenige Schritte vom Ufer entfernt verfing sich die Leine in einem Gebüsch unter Wasser, und auch dorthin folgte der zweite Fisch, ohne sich verscheuchen zu lassen. Schließlich riß sich der Gefangene von der Angel los und beide enteilten.

Wie F. Day 1880 mitteilte, wurde eine Menge von Seebartfischen in einem Netz gefangen. Sie konnten jedoch daraus entfliehen bis auf einen, der sich in den Maschen verfing. Ein zweiter harrte an seiner Stelle aus, bis endlich beide gefangen werden konnten. Auch H. S. Thomas drückte 1881 sein Erstaunen dar-